

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Kohlengäßle“ und örtliche Bauvorschriften der Stadt Schopfheim durchgeführt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
hier: Inkrafttreten nach § 10 Abs. 1 i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 09.05.2022 den Bebauungsplan „Kohlengäßle“ und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Schopfheim als Satzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Für den Bereich der Grundstücke auf Gemarkung Schopfheim:

Flst.-Nr. 706/1	Flst.-Nr. 1806/4
Flst.-Nr. 706/2	Flst.-Nr. 1806/52
Flst.-Nr. 1425/2 (Weg – „Kohlengäßle“)	Flst.-Nr. 1812
Flst.-Nr. 1803	Flst.-Nr. 1812/1
Flst.-Nr. 1804	Flst.-Nr. 1812/2
Flst.-Nr. 1804/1	Flst.-Nr. 1813/3
Flst.-Nr. 1806/1	Flst.-Nr. 2177 (teilweise) DB-Grundstück ca. 288m ²
Flst.-Nr. 1806/2	Flst.-Nr. 2177/17
Flst.-Nr. 1806/3	Flst.-Nr. 2177/18



Für den Planbereich maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan „Kohlengäßle“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs.3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschl. ihrer Begründung sowie den Fachgutachten:

- Abwägung der Umweltbelange
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Gutachterliche Stellungnahme zum Lärmschutz
- Gutachterliche Stellungnahme zum Betriebslärm
- Nachtrag I zur Gutachterlichen Stellungnahme zum Lärmschutz
- Bericht über die Altlastenerkundung auf dem ehemaligen SBG-Parkplatz
- Orientierende Bodenuntersuchungen zur Überprüfung potentieller Bodenverunreinigungen auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 1806/1 + 1806/4
- Orientierende Bodenuntersuchungen zur Überprüfung potentieller Bodenverunreinigungen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1806/3

sowie der Ergebnisse der Abwägung aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23, während den üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird um vorherige Anmeldung gebeten. Sie erreichen uns telefonisch unter 07622/396-167 oder -177 per Email unter p.egi@schopfheim.de, s.meyer@schopfheim.de oder schriftlich unter Stadt Schopfheim, FB I/FG 3, Hauptstraße 23,79650 Schopfheim.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Schopfheim geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt der Bebauungsplan grundsätzlich von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Schopfheim, den 16.05.2022
 Stadtverwaltung Schopfheim
 gez. Dirk Harscher, Bürgermeister